



**Akademie Menschenrecht**  
**Bielfeldtweg 26 - [DE-21682] STADE**

AMR, 13.06.2018 n. Chr.

Akademie Menschenrecht:Thema Studium an der Akademie Menschenrecht

**Der grundlegende Mangel in der Gemeinschaft:**

Verfassungsrechtlich muß Natur- und Völkerrecht in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach in Art. 7 (3) Grundrecht sein, denn in der Präambel bekennt sich das Deutsche Volk in Art. 1 Grundrecht im Bewußtsein Unserer Verantwortung vor Gott und den Menschen sich zu dem unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrecht. Und eben dieses Bekenntnis, die Menschenwürde zu achten und zu schützen ist in den Schulen kein ordentliches Lehrfach. Im Grunde nach ist jeder Schüler nach Abschluß der Schulpflicht nicht in der Lage das Natur- und Völkerrecht zu verstehen und anzuwenden, wie in Art. 25 GG verfassungsrechtlicher Ordnung im zwingend-humanitären Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetz öffentlich bestimmt ist. Es besteht für jeden Menschen eine Notwendigkeit die Akademie zur Aufklärung zu besuchen. Die Akademie ist weder politisch, gewerkschaftlich noch religiös tätig.

**Handelt es sich um eine sozialversicherte oder selbständige Tätigkeit?**

Die Akademie Menschenrecht qualifiziert durch Aufklärung Menschen zu selbständigen Mediatoren, Menschenrechtskommissaren und Menschenrechtsbeiständen gemäß den Bestimmungen des Völkerrecht und der völkerrechtlichen Verträge.

**Wie lange dauert das Studium?**

Die Akademie ist die ursprüngliche und kategorisch-imperative Form der öffentlichen Rechtschaffung (Platon) im Hochschulbereich. Das Studium dauert

- 8 Semester für Rechtsbeistände,
- 10 Semester für Menschenrechtskommissare
- 12 Semester für Mediatoren

an der Akademie und beinhaltet Natur- und Völkerrecht. Die Menschen sind gemäß Art. 7 Grundrecht in den öffentlichen Schulen weder im Natur- und Völkerrecht ausgebildet worden, die in der Präambel und in Art. 25 GG vorausgesetzt wird. Das Ziel ist Recht schaffene Menschen aufzuklären, und ist nicht identisch mit dem Begriff der Rechtswissenschaft.

Die Akademie Menschenrecht macht keine akademischen Be-Graduierungen durch Inquisition (Soft Law - Rechtswissenschaft), sondern ist Kategorie Recht (Hard Law - Recht schaffen).

### **Welche Kosten entstehen?**

Die Akademie Menschenrecht ist weder eine private noch eine staatliche, sondern eine öffentliche Institution (Präambel, Art 7 (3) Grundrecht). Die Einrichtung muß öffentlich finanziert werden. Die Kosten für das jeweilige Studium oder Aufbaustudium für den Rechtsbeistand, Menschenrechtskommissar und Mediator betragen 25.000,00 € pro Semester.

Die Übernahme der Kosten ist eine verfassungsrechtliche Grundvoraussetzung für den öffentlichen und qualifizierten Schulabschluß, womit die Menschen Natur- und Völkerrecht anwenden können. In Art. 25 GG ist dieses Studium ein Pflichtstudium und unterscheidet sich imperativ mit der beruflichen Aufklärung zum Verständnis von dem Begriff der beruflichen Ausbildung oder Lehre.

Die Notwendigkeit für diese Berufung ist im völkerrechtlichen Staatsrecht in einer Leistungs- und Eingriffsverwaltung im Zivilschutz für den Vollzug des humanitären Völkerrecht vorgesehen, da in Art. 25 GG Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen vorrangig anzuwenden ist.

**UN-RES A/66/462/Add.2, UN-RES 43/225, UN-A/RES/66/164  
UN-A/RES/53/144, UN-A/RES/53/625/Add. 2, UN-DOC A/C.5/43/18 sowie  
UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 zu ILC gemäß Art. 73 UN-Charta  
gemäß Präambel, Art. 1-19, 20, 24 (3), 25, 79, 95, 137, 139 GG  
Art. 1, 125, 127 im Vertrag 0.518.42 genfer Abkommen  
Art. 1, 132-149 im Vertrag 0.518.51 genfer Abkommen**

### **Ab wann kann das Studium und unter welchen Voraussetzungen erfolgen?**

Sofort nach öffentlicher Kostenübernahme.

### **Ist die Tätigkeit befristet oder unbefristet?**

Das Studium ist befristet je nach Wunschziel. Nach dem Studium wird eine selbständige Berufung ausgeübt.

### **Hinweis:**

Für weitere Anfragen bitte die Akademie Menschenrecht anschreiben.